

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Messstellenbetrieb und zur Messung**

der

**VRS** GmbH  
Walter-Köhn-Str. 1B  
D-04356 Leipzig

eingetragen am Amtsgericht Leipzig  
Handelsregister: HRB 12086  
Steuernummer.: 232/121/02830

### **Präambel**

Der Messstellenbetreiber (MSB) agiert als spezialisierter Dritter im Verhältnis zwischen dem Anschlussnutzer (AN) und einem örtlichen Verteilnetzbetreiber (VNB) für die Bereitstellung und den Betrieb von Messeinrichtungen und der Messung im Sinne des EnWG §21b. Die Messeinrichtungen dienen dem Anschluss von Kundenanlagen zum Zwecke der Energieentnahme und/oder -einspeisung (Bezug/Lieferung) an ein örtliches Verteilnetz. Der VNB erhält Zugang zu den Messdaten entsprechend den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

### **1. Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag regelt ausschließlich die Leistungen des MSB für den AN.

- 1.1. Der MSB führt den Messstellenbetrieb und/oder die Messung gemäß §21b EnWG aktuelle Fassung vom 08. September 2008 im Auftrag des AN durch.
- 1.2.1 Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen (Zähl- und Zusatzgeräte).
- 1.2.2 Die Messung ist die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.
- 1.3. Die vom MSB betriebenen Messstellen werden anhand der vom VNB vergebenen Zählpunktbezeichnung (Zählpunkt innerhalb des Verteilnetzes) in einer Bestandsliste entsprechend den eichrechtlichen Bestimmungen verwaltet und auf Verlangen berechtigter Dritter (Landeseichbehörden, VNB) veröffentlicht.
- 1.4. Die Messdaten werden vom MSB aufbereitet und dem Anschlussnutzer und den berechtigten Marktteilnehmern bereitgestellt.

### **2. Voraussetzungen für den Messstellenbetrieb**

- 2.1. Der MSB versichert dem AN, dass er
  - (a) die ihm durch das EnWG und der StromNZV vorgegebenen Auflagen erfüllt.
  - (b) über Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Eichgültigkeit, den Eichfristen und der Marktüberwachung informiert ist und alle eichrechtlich relevanten Daten an die zuständige Landeseichbehörde auf Verlangen weiterleitet.
- 2.2. Der AN räumt dem MSB ein generelles Zutrittsrecht zur Messstelle ein.
- 2.3. Veränderungen an der Messstelle durch den AN dürfen nur nach genauer Absprache und Zustimmung des MSB erfolgen. Ansonsten ist der Zugriff auf die Messstelle generell untersagt.

- 2.4 Der MSB gewährleistet die fristgerechte und vollständige Weitergabe der Daten an die berechtigten Marktteilnehmer in vorgegebenen/vereinbarten Datenformaten.

### **3. Begriffe**

#### **3.1. Betrieb einer Messeinrichtung**

Der Betrieb einer Messeinrichtung ist die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Zählung abrechnungsrelevanter Messdaten durch planmäßige Kontrolle/Überprüfung der Messfunktionen der Messeinrichtung unter Einhaltung eichrechtlicher Bestimmungen.

#### **3.2. Einbau einer Messeinrichtung**

Einbau ist die Installation einer vertragskonformen geeichten Messeinrichtung in einem Zählpunkt, einschließlich der Projektierung, der notwendigen Prüfungen und Abnahmen, Kontrollen und Dokumentation (Montagebelegausfertigung und -übergabe an den Netzbetreiber).

#### **3.3. Inbetriebnahme einer Messeinrichtung**

Durch die Inbetriebnahme wird die gemessene Entnahme bzw. Einspeisung von Energie aus dem/in das Netz ermöglicht. Die Inbetriebnahme setzt die Montage, den korrekten Anschluss der Messeinrichtungen sowie die nach geltendem Regelwerk erforderlichen Prüfungen an den nachgeschalteten Leitungen und/oder Einrichtungen voraus.

#### **3.4. Messeinrichtungen**

Eine Messeinrichtung kann ein Messgerät oder Messsystem (inklusive Datenaufbereitungssoftware) sein.

Ein Messgerät ist ein Gerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen für die Messung und Anzeige einer oder mehrerer Messgrößen vorgesehen ist. Ein Messsystem besteht aus einer Reihe zusammen arbeitender Geräte, die für die Messung und Anzeige einer Messgröße vorgesehen sind, und jeweils als Messgerät, Teilgerät oder Zusatzeinrichtung ausgebildet sein können.

#### **3.5. Messung**

Ablesung von Zählerständen, elektronische Auslesung von Lastzeitreihen über mobile Erfassungsgeräte oder Modem und Datenfernübertragung von Verbrauchsdaten an berechnigte Marktteilnehmer.

#### **3.6. Störung**

Störung ist eine Unterbrechung bzw. Abweichung von der ordnungsgemäßen Funktionsweise einer Messeinrichtung.

#### **3.7. Wartung von Messeinrichtungen**

Wartung ist eine präventive Tätigkeit an der Messstelle, um die ordnungsgemäße Funktionsweise der Messeinrichtung sicherzustellen.

- 3.8. Der Zählpunkt/Messstellenbezeichnung ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss zähltechnisch erfasst wird.

### **4. Einbau der Messeinrichtungen**

- 4.1. Die Messstellen werden vom MSB bzw. seinen Vertragspartnern beim AN installiert.

- 4.2. Die Installation der Messeinrichtungen erfolgt entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den Anschlussbedingungen des VNB und den eichrechtlichen Vorschriften sowie dem geltenden technischen Regelwerk.

### **5. Inbetriebnahme**

Der Einbau der Messeinrichtungen ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme einer Anlage des AN. Vor Inbetriebnahme der Zählgeräte ist sicherzustellen, dass die nachgeschaltete Anlage ordnungsgemäß errichtet wurde und weitere erforderliche Genehmigungen vorliegen. Dies ist durch den AN zu bestätigen. Bei Einrichtungen zur

Zählerfernauslesung ist die Datenübertragung von der Messstelle zum AN sicherzustellen.

## **6. Betrieb der Messeinrichtung**

- 6.1. Der MSB betreibt die Messeinrichtung gemäß den eichrechtlichen Vorschriften und den „technischen Anforderungen“ an die Errichtung und den Betrieb von Mess- und Zähleinrichtungen für die Dauer der Vertragslaufzeit.
- 6.2. Der MSB gewährt dem VNB Zugang zu den Messdaten im Sinne des EnWG und der StromNZV.

## **7. Messung**

Ist das Ablesen von Zählerständen, elektronische Auslesung von Lastzeitreihen über mobile Erfassungsgeräte oder Modem und Datenfernübertragung von Verbrauchsdaten an berechnigte Marktteilnehmer. Die Datenbereitstellung an berechnigte Marktteilnehmer erfolgt in den durch den GPKE vorgegebenen Datenformaten, unter Einhaltung der vorgegebenen Termine.

## **8. Entgelt für den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung)**

Für die vom MSB zu erbringenden Leistungen wird ein Entgelt entsprechend vorstehenden Auftrags vereinbart.

## **9. Eigentumsverhältnisse**

Eigentümer der Messeinrichtungen entsprechend vorstehenden Auftrags ist, wenn nichts anderes vereinbart, der MSB.

## **10. Haftung**

- 10.1. Nach §19 Absatz 2 der StromNZV haftet der AN für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem MSB unverzüglich mitzuteilen.
- 10.2. Der MSB haftet für Schäden und Fehler, die aus unsachgemäßer Projektierung und durch die Zähl- und Zusatzgeräte selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung entstehen.
- 10.3. Der MSB haftet für die technisch einwandfreie Funktion und den Betrieb der Zählung.
- 10.4. Der MSB ist für Störungen, die aus dem Verteilnetz entstehen, und ihre Folgen für die Anlagen des AN nicht haftbar.
- 10.5. Für Störungen im Verteilnetz, die durch den AN bzw. durch Dritte verursacht werden, ist der MSB ebenfalls nicht haftbar.

## **11. Vertraulichkeit, Datenschutz**

Die für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen, personenbezogenen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet, gespeichert und an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen, technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

## **12. Rechtsnachfolge**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Gewähr dazu bietet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen zu können. Nicht als Dritter i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung erforderlich.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Dieses gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 13.2. Der Vertrag beruht auf den bei dessen Abschluss gegebenen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezüglich Änderungen ein, so dass es einem Vertragspartner nicht mehr zuzumuten ist, dass der Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen unverändert fortbesteht, so kann dieser Vertragspartner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßgaben kann der VNB solche Anpassungen durch schriftliche Mitteilung an den MSB vornehmen, der seinerseits diese Anpassungen schriftlich dem AN mitteilen kann.
- 13.3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Klausel.
- 13.4. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zugelassen, Leipzig
- 13.5. Das folgende Dokument ist beigefügt und wesentlicher Vertragsbestandteil:

### **Auftrag zum Messstellenbetrieb für die spezifizierten Messstellen**

## **14. Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit Einbau der Messeinrichtung in Kraft und läuft für die Dauer von 8 Jahren. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten alle 4 Jahre kündbar. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **15. vorzeitige Kündigung**

Im Falle eines vereinbarten Mietpreises für Mess- und Kommunikationstechnik und einer Kündigung des Vertrages vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit durch den Auftraggeber (Anschlussnutzer), wird eine Erstattung der Investitionssumme in folgenden Stufen vereinbart:

Kündigung:

vor $\frac{1}{4}$ der Vertragslaufzeit	100% der Investitionssumme
nach $\frac{1}{4}$ der Vertragslaufzeit	75% der Investitionssumme
nach $\frac{1}{2}$ der Vertragslaufzeit	50% der Investitionssumme
nach $\frac{3}{4}$ der Vertragslaufzeit	25% der Investitionssumme